

Mai 2023



Bedarf und Möglichkeit der Modernisierung und ökologischen Ausrichtung des deutschen Bergrechts

***Gutachten
von Dirk Teßmer***

***Auftraggeberin:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag***

**Zusammen-
fassung**

Impressum

Dirk Teßmer | Rechtsanwälte Philipp-Gerlach · Teßmer
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

Gutachten für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag

Herausgeberin:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Brandenburger Landtag
Alter Markt 1
14467 Potsdam
Tel. 0332-966 1700
Fax 0331-966 1702
info@gruene-fraktion.brandenburg.de
www.gruene-fraktion-brandenburg.de

Potsdam, Mai 2023

Diese Publikation enthält Informationen über die parlamentarische Arbeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag und ist nicht zum Zweck der Wahlwerbung bestimmt.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Bedarf und Möglichkeit der Modernisierung und ökologischen Ausrichtung des deutschen Bergrechts

Ergebnisse gutachterlicher Überprüfung und Wiedergabe sowie Weiterentwicklung von Handlungsvorschlägen vorliegender Reformvorschläge

bearbeitet von Rechtsanwalt Dirk Teßmer

im Auftrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Brandenburger Landtag

– Zusammenfassung –

1. Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP zur Bildung einer Bundesregierung für die 20. Legislaturperiode - „*Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*“ - ist auf Seite 34 unter der Überschrift „Rohstoffe, Lieferketten und Freihandel“ ausgeführt:

„Wir wollen unsere Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützen, den heimischen Rohstoffabbau erleichtern und ökologisch ausrichten. Wir wollen das Bundesbergrecht modernisieren.“

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Brandenburger Landtag tritt für eine Novellierung des Bergrechts, in welchem eine ökologische Ausrichtung verankert und der Aspekt der Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt wird.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „*Instrumente zur umweltverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung – INSTRO*“ (Öko-Institut e.V. - Bearbeitung: Friedhelm Keymeier, Dr. Peter Gailhofer, Ida Westphal – sowie Prof. Dr. iur. Thomas Schomerus, Prof. Dr. Joachim Sanden und Rechtsanwalt Dirk Teßmer)¹ wurden die dort gefundenen Ergebnisse überprüft und weiterentwickelt.

2. Einführung und Problemstellung

Das Bundesberggesetz (BBergG) stammt aus einer Zeit, in der das Wirtschaftsverwaltungsrecht noch in besonderer Weise (isoliert) an die Bedürfnisse der Förderung des von den gesetzlichen Regelungen erfassten Wirtschaftszweiges ausgerichtet war. Der Fokus war auf die Ermöglichung von Bergbautätigkeiten und die Rohstoffsicherung des Bergrechts gerichtet. Diesem Interesse werden im BBergG nur in geringem Maße die Belange und Interessen nachteiliger Auswirkungen auf die Natur und Umwelt sowie die Belange bergbaubetroffener Dritter entgegengestellt. Belange des Umweltschutzes waren im ursprünglichen Wortlaut des BBergG gar nicht erwähnt und finden sich auch heute nur in sehr geringem Maße im Gesetzestext. Nur aufgrund einer Rechtsauslegung seitens der Rechtsprechung können Belange des Schutzes von Umwelt und betroffenen Menschen berücksichtigt werden und Eingang in Entscheidungen finden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die gesetzlichen Vorgaben zur bergrechtlichen Genehmigung neu zu regeln und im Zuge dessen festzuschreiben, bei welchen Interessenlagen und Betroffenheit Vorhaben des Abbaus von Rohstoffen durchgeführt werden können bzw. in welchen Fällen die Rohstoffförderung aus Gründen der Bewahrung anderweitiger

¹ im Auftrag des Umweltbundesamtes; <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/recht-der-rohstoffgewinnung-reformbausteine-fuer;>
<https://www.bmuv.de/download/instrumente-zur-umweltvertraeglichen-steuerung-der-rohstoffgewinnung-instro>

Schutzgüter und Interessen oder aus Gründen der Bewahrung des Rohstoffs in der Lagerstätte unterbleiben soll.

3. Gebotene Neujustierung des Gesetzeszwecks des BBergG

Im Rahmen einer Ausrichtung des Bergrechts u.a. auf eine stärkere Beachtung ökologischer Aspekte, wie dies im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung bildenden Parteien vorgesehen ist, sollte zunächst der Gesetzeszweck in § 1 BBergG entsprechend angepasst werden.

→ **Im Gesetzeszweck sollte künftig betont werden, dass ein Abbau von Rohstoffen nur unter besondere Beachtung der Aspekt der Nachhaltigkeit, des Schutzes von Umwelt und Menschen sowie des Ressourcenschutzes erfolgen soll.**

4. Reform des Berechtsamsverfahrens

Das BBergG unterscheidet bodenschatzbezogen zwischen „grundeigenen“ Bodenschätzen, auf welche sich das Eigentumsrecht am Grundstück mit erstreckt und „bergfreien“ Bodenschätzen, zu deren Aufsuchung und Gewinnung vom Grundeigentum gesonderte „Bergbauberechtigungen“ vergeben werden.

Für die tatsächliche Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten eines unter das Rechtregime des BBergG fallenden Bodenschatzes bedarf der Unternehmer jenseits der Berechtigung am Bodenschatz (aufgrund Eigentum- oder Besitzrecht bzw. verliehener Erlaubnis/Bewilligung) auch der Zulassung von Betriebsplänen, in welchen das jeweilige Vorhaben spezifisch darzustellen und auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist.

Die Voraberteilung einer Berechtigung zur Planung eines Vorhabens entfaltet im Hinblick auf die Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen und in Bezug auf kollidierende Eigentumsrechte von Gesetzes wegen keinerlei (Vor-)Wirkungen. In der Praxis können sich die Vorabentscheidung über die Vergabe der Bergbauberechtigung indessen aufgrund der Verschaffung des Rechts am Bodenschatz de facto nachteilig auswirken. Rechtsfragen des Verhältnisses von „Bewilligung“ zur Gewinnung von Bodenschätzen und nachfolgenden „Betriebsplanzulassungen“ sind nicht zweifelsfrei und rechtssicher geklärt.

Da die Vorabvergabe der Bergbauberechtigung lediglich dem Konkurrenzschutz dienen soll und dieser anderweitig – etwa durch das Prioritätsprinzip der Stellung von Genehmigungsanträgen – zu gewährleisten ist, kann und sollte das Verfahren geändert werden.

→ **Zielführend und insbesondere auch die Verfahren beschleunigend sollte die Entscheidung über die Vergabe der „Berechtigung“ am Bodenschatz – wie bislang als Konzession ausgestattet – zusammen mit der den Abbau genehmigenden Betriebsplanzulassung erteilt werden.**

5. Reform der Feldes- und Förderabgaben

Für die Erteilung von Berechtigungen an Lagerstätten bergfreier Bodenschätze und die Gewinnung der dortigen Rohstoffe werden Feldes- und Förderabgaben erhoben (§§ 30, § 31 BBergG). Diese stellen eine Gegenleistung für die Einräumung des Rechts auf Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen dar. Das Instrument der „Konzessionsabgabe“ bietet eine Möglichkeit, über Preisgestaltung den Abbau von Bodenschätzen zu steuern. Dies wird gegenwärtig noch kaum genutzt. Bei der Erhebung der Feldes- und Förderabgaben werden bisher Aspekte des Umweltschutzes oder der Ressourcenschonung kaum berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, einige Aspekte der Erhebung unter Berücksichtigung der folgenden Punkte bundesrechtlich zu reformieren.

- **Den Feldes- und Förderabgaben sollten auch eine ökologische und ressourcenschonende Lenkungswirkung zukommen und die Festsetzung deren Höhe daher unter Berücksichtigung der mit Abbau und Verwendung der Rohstoffe einhergehenden Kosten der Allgemeinheit erfolgen.**

6. Grundlegende Reform der Betriebsplanzulassungen

Die Genehmigung der Durchführung bergrechtlicher Vorhaben erfolgt über die Zulassung von Betriebsplänen (§§ 50 ff. und § 48 BBergG). Aspekte des Schutzes der Umwelt, des unmittelbar oder mittelbar betroffenen Eigentums sowie der Nachbarschaft sind in den betreffenden Vorschriften nicht ausdrücklich abgebildet. § 55 BBergG, in welchem die Voraussetzungen für eine Zulassung von Betriebsplänen – nur scheinbar abschließend – aufgeführt sind, sieht umweltbezogene Anforderungen nur sehr partiell vor. Eine Einbindung der außerhalb des Bergbaus stehenden Belange und Rechtsvorschriften erfolgt bislang über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der unspezifisch gehaltenen Formulierung der allgemeinen Verbots- und Beschränkungsvorschrift des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG.

Nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. In der Rechtsprechung wird diese Vorschrift als eine Art Generalklausel für die Einbeziehung auch von nicht im BBergG adressierten Schutzgütern verwandt. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Konkretisierung und Gewichtung der zu beachtenden Belange des Umwelt-, Eigentum- und Nachbarschutzes werden diese in Genehmigungsverfahren unzureichend berücksichtigt.

Um den strukturellen Defiziten der Vorschriften über die bergrechtliche Vorhabengenehmigung abzuhelpfen und diese den aus anderen Gesetzen bekannten Systematiken anzugleichen, wird eine grundlegende Neuausrichtung der Vorschriften über die Betriebsplanzulassung vorgeschlagen:

- **Einfügung von Voraussetzungen der Vorhabengenehmigung in Bezug auf die Belange des Umwelt- und Nachbarnschutzes sowie diesbzgl. Festlegung von Vorrängen in Abhängigkeit von Betroffenheiten auf der einen Seite und einem volkswirtschaftlichen Bedarf an der konkreten Rohstoffgewinnung auf der anderen Seite;**
- **Formulierung von grundsätzlichen Ausschlussgründen und intendierten Versagungsgründen (bzgl. besonders schutzbedürftiger Belange);**
- **Eröffnung von Abwägungsspielräumen unter Ansatz von Gewichtungsvorgaben im Übrigen;**
- **Ggf. Vorgaben zur Bedarfsermittlung und -planung;**
- **Verbesserung der Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen;**
- **Klarstellung der Rechtswirkungen der Genehmigung und zur Änderung von Vorhaben;**
- **Verbesserung der Regelungen zum Genehmigungsverfahren.**

7. Rohstoffsicherungsklausel streichen

Die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG soll nach umstrittener, aber immer noch verbreiteter Auffassung sicherstellen, dass die Behörden dafür Sorge tragen, dass die Gewinnung von Rohstoffen durch ihre Planungen und Entscheidungen nicht beeinträchtigt wird. Eine Aufrechterhaltung der „Rohstoffsicherungsklausel“ stünde im Widerspruch zu der hier unter anderem im Hinblick auf die Formulierung des Gesetzeszwecks vorgeschlagenen Integration von Umwelt- und sonstigen Nachhaltigkeitsbelangen in das behördliche Prüf- und Abwägungsprogramm. Weiterhin ist eine Bevorzugung von Abbauinteressen gegenüber den Belangen des Umweltschutzes nicht mit der übergreifenden verfassungsrechtlichen Bedeutung des Umweltschutzes als Staatsziel gemäß Art. 20a GG zu vereinbaren.

- **§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG sollte daher gestrichen werden.**

8. UVP-Pflichtigkeit bei Betriebsplänen sicherstellen

Aufgrund von Übergangsregelungen bei der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden vor dem 01.08. bzw. 03.10.1990 bereits begonnene Vorhaben von der UVP-Pflicht auch mit Wirkung für künftig für diese Vorhaben erforderlichen Betriebsplanzulassungen freigestellt. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise für sämtliche aktuell in Deutschland betriebenen Braunkohletagebaue in der Vergangenheit keine UVP durchgeführt wurde. Obwohl für diese nach 1990 z.T. sogar neue Rahmenbetriebspläne zur Zulassung für mehrere Jahrzehnte Abbautätigkeit beantragt wurden, durften die Zulassungsverfahren nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

- **Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass für Vorhaben, für die bislang noch keine UVP durchgeführt wurde, die aber die Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit überschreiten, im Rahmen der Zulassung eines neuen Betriebsplans künftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte. Hierbei sollte es nicht darauf ankommen, ob es sich um einen Rahmen-, Haupt- oder Sonderbetriebsplan handelt.**

9. Überarbeitung der Regelungen zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung von abbau-betroffenen Flächen

Die bergrechtliche Wiedernutzbarmachungspflicht ist insbesondere auf die Ermöglichung der Folgenutzung der Flächen ausgerichtet. Umweltrechtliche Vorgaben werden nicht explizit genannt und fallen nur allgemein unter die „öffentliche Interessen“, die im Zuge der behördlichen Betriebsplanzulassung gem. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigen sind. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Eingriff in Ökosysteme werden demgegenüber grundsätzlich durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung adressiert, die gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der Betriebsplanzulassungsent-scheidung mit zu behandeln ist. In welchem Verhältnis die bergrechtliche Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung zu der aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgenden Kompensationsverpflichtung steht, ist nicht gesetzlich geklärt.

Für Fälle, in denen Wiedernutzbarmachungspflicht und Eingriffsregelung unterschiedliche Inhalte haben – etwa weil die Wiedernutzbarmachung selbst einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt –, sind Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung nach der Rechtsprechung nicht als erneute Eingriffe in die Umwelt zu qualifizieren, aber als Gegenstand naturschutzfachlicher Belange über § 4 Abs. 4 BBergG zu berücksichtigen.

- **Es sollte daher eine gesetzgeberische Klarstellung des Verhältnisses von Wiedernutzbarmachung und den Maßgaben des Naturschutzes geben. Es sollte ein Vorrang der Eingriffsregelung kodifiziert und damit sichergestellt werden, dass naturschutzfachlich nicht angezeigte Maßnahmen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nur zugunsten gewichtiger Gründe zulässig sind.**

10. Verbesserung der Vorschriften zu Sicherheitsleistungen

Die Gewinnung von Bodenschätzen geht regelmäßig mit hohen Folgekosten für die Wiedernutzbarmachung und die Nachsorge einher. Das BBergG sieht deshalb die Möglichkeit vor, dass die Zulassung eines Betriebsplanes gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 BBergG von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann. Ob und in welcher Höhe und in welcher Form die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird, entscheidet die Zulassungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Problematisch ist jedoch, dass die Sicherheitsleistung nicht wie im Rahmen anderer Umweltgesetze – beispielsweise hinsichtlich der Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen und im Ab-

fall-/Deponiebereich – als Regelfall vorgesehen ist. Zudem wird das Ermessen durchaus restriktiv ausgeübt. Dies gilt entsprechend für die einzelnen – teilweise zu engen – Tatbestandsvoraussetzungen.

Das BBergG enthält ferner keine konkreten Vorgaben an die Art der Sicherheitsleistung, so dass vertreten wird, dass auch handelsrechtlich zu bildende betriebliche Rückstellungen als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden können. Diese sind jedoch nicht insolvenzsicher angelegt, so dass ein Ausfall drohen kann.

Daher sollten die Vorgaben zur Festsetzung von Sicherheitsleistungen verbessert werden:

- ➔ Die bestehende Ermessensvorschrift („kann“) sollte dahingehend umgestaltet werden, dass in der Regel eine Sicherheitsleistung zu fordern ist. Hiervon sollte nur in atypischen Fällen abgewichen werden können („Soll-Vorschrift“).
- ➔ Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Sicherheit der Abwehr von Nachteilen für öffentliche Interessen dient.
- ➔ Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Sicherheitsleistungen auch nach Zulassung des Betriebsplans durch nachträgliche Anordnungen möglich sind.
- ➔ In der Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) sollten konkrete Vorgaben an die Art der Sicherheit verankert werden. Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sollte in der ABergV ebenfalls klarer beschreiben werden.

11. Änderung der Vorschriften über die Grundabtretung (Enteignung)

Es ist geboten, die in § 79 BBergG geregelten Voraussetzungen der Grundabtretung, die vom BVerfG in seinem Urteil vom 17.12.2013 teilweise für verfassungsrechtlich zweifelhaft erkannt wurden, sowie die weiteren sich aus dem Urteil ergebenden Vorgaben des BVerfG aus der Entscheidung zu „Garzweiler II“ gesetzgeberisch umzusetzen. Im Zusammenhang mit § 79 Abs. 1 BBergG werden die Unbestimmtheit der gesetzlichen Voraussetzungen der Grundabtretung und konkreter die dort nur allgemein angeführten Gründe des Allgemeinwohls zur Rechtfertigung von Grundabtretungen beanstandet. Als Konsequenz bietet sich eine Anpassung des Gesetzestexts an. Zunächst sollte die nach der „Garzweiler II“-Entscheidung gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG geforderte verstärkte Berücksichtigung der Belange des Grundeigentümers gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Bergbauunternehmens und dem volkswirtschaftlichen Interesse am Rohstoff schon aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit kodifiziert werden.

- ➔ **Die in § 79 Abs. 1 S. 1 BBergG aufgeführten Enteignungszwecke „Sicherung des sinnvollen und planmäßigen Abbaus der Lagerstätten“ und „Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau“ sowie „Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“, die nach den Feststellungen des BVerfG mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG unvereinbar sind, sollten im Zuge einer Novellierung der Norm gestrichen werden.**

- ➔ Weiterhin sollte gesetzlich fixiert werden, dass aus der Abwägungsentscheidung im Zuge der Rahmenbetriebsplanzulassung keine förmliche Bindungswirkung im Sinne einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung folgt.
- ➔ Verbesserung der Entschädigung enteignungs betroffener Eigentümer.

12. Haftung für Schäden / Ausweitung Bergschadensvermutung

Jenseits der im Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entscheidenden bzw. zu überprüfenden Genehmigung oder Freigabe bergbaulicher Tätigkeiten bestehen in Bezug auf den Ersatz von bergbauveranlassten Schäden Sonderregelungen, die im Streitfall vor den Zivilgerichten zu beachten sind. Solche Schäden beruhen regelmäßig auf mit dem Abbaubetrieb einhergehenden Erschütterungen, Senkungen und Pressungen an der Oberfläche. Relevant sind insbesondere die Folgen entstandener Hohlräume sowie Anhebungen infolge eines Wiederanstiegs von abgepumptem Grundwasser nach der Einstellung einer betrieblichen Wasserhaltung. Die hierdurch verursachten Schädigungen werden nach der Legaldefinition in § 114 BBergG als „Bergschäden“ bezeichnet.

Die Haftungsregelungen des Bergschadensrechts orientieren sich grundsätzlich an anderen Regelungen zur Gefährdungshaftung und verweisen in weiten Teilen grundsätzlich auf die Regelungen des Bürgerlichen Rechts. Das Herzstück der bergrechtlichen Haftungsregelungen ist die Beweiserleichterung des § 120 BBergG, die sogenannte „Bergschadensvermutung“. Vor dem Hintergrund, dass der Kausalzusammenhang zwischen eingetretenem Schaden und dem Bergbaubetrieb oft nicht bewiesen werden kann, erleichtert sie die Nachweisführung des Geschädigten. Die Regelung ist als gesetzlicher Fall des Anscheinsbeweises in der Gestalt einer Kausalitätsvermutung ausgestaltet. Der Bergbaubetrieb kann diese jedoch entkräften, wenn er alternative Tatsachen behauptet und beweist, aus denen sich die ernstliche Möglichkeit eines alternativen Geschehensablaufs im Sinne des § 120 S. 2 BBergG ergibt.

Die Bergschadensvermutung gilt jedoch nicht bei Tagebaubetrieben, obwohl gerade die übertägige Braunkohlegewinnung, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können. Dies gilt entsprechend für die außerhalb des BBergG geregelten Grundeigentümergebäude, speziell bei Steinbrüchen, bei denen mit immissionsschutzrechtlich genehmigten Sprengungen gearbeitet wird. Eine Ausweitung der Bergschadensvermutung – insbesondere auf Tagebaubetriebe – steht seit geraumer Zeit zur Diskussion.

- ➔ Da nicht zu rechtfertigen ist, die Bergschadensvermutung im BBergG nicht auch in Bezug auf den Abbau von Bodenschätzen im Tagebaue auszuweiten, sollte dies entsprechend geändert werden.

Hinsichtlich der Festlegung des Einwirkungsbereichs könnte in diesem Zusammenhang in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung geregelt werden, dass er insbesondere dann gilt, wenn sich der Boden um mehr als [X] cm gesenkt hat.

- Weiterhin sollten die durch einen Wiederanstieg des Grundwassers nach bergbaubedingter Absenkung des Grundwasserpegels entstehenden Schäden ebenfalls einbezogen werden.

13. Außerbergrechtliches Abbaurecht

Die sog. Grundeigentümergebühren wie Kiese und Sande stehen außerhalb des Anwendungsbereichs des Bergrechts. Ihre Abgrabung unterliegt landesrechtlichen Regelungen, die eine große Variationsbreite aufweisen. Das Abgrabungsrecht wird in wenigen Ländern wie Nordrhein-Westfalen und Bayern durch spezifische Abgrabungsgesetze geregelt, in Brandenburg gibt es dazu eine auf dem Bauordnungsrecht fußende Rechtsverordnung, in Niedersachsen ist das Abgrabungsrecht im Landesnaturschutzgesetz normiert. Teilweise haben die Genehmigungsvorschriften in den spezifischen Abgrabungsvorschriften eine Konzentrationswirkung (so in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen), teilweise nicht (so in Bayern). In anderen Ländern sind die Anforderungen an die Genehmigungserteilung sehr detailliert (so etwa in Brandenburg), teilweise eher oberflächlich geregelt (so in Bayern). Im Übrigen kommen Vorschriften des Naturschutz-, Wasser-, Immissionsschutz-, Bau- oder Forstrechts zur Anwendung.

Diese höchst unterschiedliche Rechtslage in den verschiedenen Bundesländern macht das Abgrabungsrecht unübersichtlich und ähnelt in dieser Hinsicht der „großen Schwester“ des Bergrechts. Hinter der bloßen Unübersichtlichkeit verbirgt sich aber auch eine potenziell unterschiedliche Berücksichtigung ökologischer Belange in den Genehmigungsverfahren. Manche Regelungen wie etwa in Niedersachsen oder Brandenburg legen durch ihre detaillierten (Umwelt-)Anforderungen eine stärkere Berücksichtigung dieser Belange nahe als andere. Ob dies in der Praxis dann auch so umgesetzt wird, steht auf einem anderen Blatt und lässt sich ohne empirische Prüfung nicht abschätzen.

- **Unter der Maßgabe der Umgestaltung des BBergG in Richtung der Verbesserung bei der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit – wie hier vorgeschlagen – sollten die „Grundeigentümergebühren“ wie z.B. Kalkstein, Torf, Lehm, Gips, Sand und Kies sowie – soweit sie nicht die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG genannten Merkmale aufweisen – Ton, Quarz/ Quarzit und alle sonstigen Gesteine und Erden werden in den Anwendungsbereich des BBergG als grundeigene Gebührensätze aufgenommen werden.**